

Allgemeine Geschäftsbedingungen KOMPE IMAGES michael kompe photography

1. Allgemeines

- 1.1. Die AGB gelten für alle für die vom Foto-Designer übernommenen Aufträge in den Bereichen Gestaltungsberatung, Konzeption und Realisation, soweit nicht im Einzelfall Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
- 1.2. <<Fotografien>> im Sinne der ABG sind sämtliche Werke des Foto-Designers, gleich in welcher Schaffensstufe oder in welcher technischer Form sie vorliegen (z.B.: Abzug, Diapositiv, Negativ, Digital, im Internet oder sonstige Bildträger).
- 1.3. Gestaltungsberatungen und Konzeptionen sind eigenständige Leistungen des Foto-Designers. Sie können von ihm gesondert in Rechnung gestellt werden, soweit sie in dem erteilten Fotoauftrag nicht enthalten sind und vom Auftraggeber zusätzlich erwünscht werden.
- 1.4. Durch den Auftrag anfallende Nebenkosten (z.B.: Material- und Laborkosten, Modellhonorare, Requisiten und Spezialgeräteverleih, Reisekosten, Spesen, Digitalpauschale, Speicherplatzpauschale usw.) fallen zu Lasten des Auftraggebers.
- 1.5. Alle vom Foto-Designer berechneten Honorare und sonstige Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Foto-Designer

- 2.1. Sinn und Zweck des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Foto-Designer ist die Abtretung urheberrechtlicher Nutzungsrechte an den Auftraggeber. Als Urheber ist der Foto-Designer alleiniger Inhaber aller Verwertungsrechte an seinem Werk.
- 2.2. Der Foto-Designer überträgt dem Auftraggeber urheberrechtliche Nutzungsrechte zu dem vertraglich vereinbarten Zweck. Die Übertragung darüber hinausgehender Nutzungsrechte (z.B.: räumlich, sachlich oder zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte) bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 2.3. Die Weitergabe urheberrechtlicher Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Foto-Designers. Entgegenstehende Vereinbarungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- 2.4. Bei der Verwendung seines Werkes hat der Foto-Designer Anspruch, als Urheber benannt zu werden.
- 2.5. Jede Art der Vervielfältigung oder Reproduktion auf andere Bildträger bedarf – soweit sie über die vertraglich vereinbarte Nutzung hinausgeht – der schriftlichen Zustimmung des Foto-Designers.
- 2.6. Der Auftraggeber stellt dem Foto-Designer nach Veröffentlichung Belegstücke unaufgefordert zur Verfügung. Alle Belegstücke dienen dem Foto-Designer als Referenz Material und kann als solches auch auf der Homepage veröffentlicht werden.

3. Abnahme, Gewährleistung, Haftung und Gefahrtragung

- 3.1. Der Foto-Designer wird sein Werk unverzüglich nach Herstellung an den Auftraggeber oder auf Anforderung des Auftraggebers an von diesem genannte dritte Personen übermitteln. Der Auftraggeber hat das Werk unverzüglich darauf zu überprüfen, ob es abnahmefähig ist oder nicht. Das gilt auch, wenn der Foto-Designer das Werk auf Anforderung des Auftraggebers an dritte Personen übermitteln hat. Sollte der Auftraggeber nicht innerhalb von 6 Tagen nach Zugang des Werks bei sich oder den von ihm angegebenen dritten Personen erklären, dass und weshalb das Werk nicht abgenommen wird, gilt es, sofern es nicht offensichtliche Mängel aufweist, als abgenommen.
- 3.2. Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen und spätestens innerhalb von einer Kalenderwoche nach Übergabe des Werkes an den Auftraggeber beim Foto-Designer eingegangen sein. Danach gilt das Werk in Bezug auf offene Mängel als vertragsgemäß und mängelfrei geschaffen. Für nicht erkennbare Mängel gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 12 Monaten gerechnet ab Abnahme.
- 3.3. Der Foto-Designer verpflichtet sich, bei Durchführung eines Auftrages größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen. Bedient sich der Foto-Designer zur Vorbereitung und/oder Erfüllung eines Auftrages eines Dritten, haftet der Foto-Designer für Mängel, die durch Handlungen und/oder Unterlassungen des Dritten entstehen, auf Schadenersatz nur subsidiär. Der Auftraggeber ist für diesen Fall verpflichtet, zunächst den Dritten außergerichtlich auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen. Das gilt insbesondere bei etwaigen Rechtsmängeln des Werkes, z.B. Rechten Dritter an fotografierten Gegenständen, die der vertragsgemäßen Nutzung und Verwertung des Werks entgegenstehen. Verwendet der Foto-Designer Gegenstände als Motive für das bestellte Werk, die ihm der Auftraggeber selbst im Rahmen des Auftrags zur Verfügung gestellt hat, muss der Foto-Designer nicht prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit an diesen Gegenständen Rechte Dritter bestehen, die einer vertragsgemäßen Nutzung und Verwertung des Werks entgegenstehen könnten. Machen Dritte derartige Rechte dem Auftraggeber, dem Foto-Designer oder dessen Erfüllungsgehilfen gegenüber geltend, haftet allein der Auftraggeber.
- 3.4. Fotografien sind per Einschreiben, Kurier oder Post zu versenden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs bei Hin- oder Rücksendung trägt der jeweilige Absender.

4. Ergänzende Sonderbestimmungen

- 4.1. Für Aufträge, neue Fotografien zu schaffen:
 - 4.1.1. Wird ein Auftrag aus Gründen, die nicht vom Foto-Designer zu vertreten sind, nicht ausgeführt, so kann der Foto-Designer – ohne dass es eines Schadensnachweises bedürfte – ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% des vereinbarten Honorars berechnen. Wird ein angefangener Auftrag aus von dem Foto-Designer nicht zu vertretenden Gründen nicht fertig gestellt, so steht dem Fotodesigner das volle Honorar zu. Als angefangen gilt ein Auftrag, wenn mit der vertraglich geschuldeten Leistung von dem Fotodesigner begonnen wurde. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis offen, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger.
 - 4.1.2. Wird die für die Durchführung des Auftrags vorgesehene Zeit aus vom Foto-Designer nicht zu vertretenden Gründen wesentlich überschritten (z.B.: wegen Fehlens der Aufnahmeobjekte, wegen fehlender oder mangelhafter Vorbereitung der Aufnahmeobjekte, durch Witterungsverhältnisse bei Außenaufnahmen usw.) so kann der Foto-Designer verlangen, dass sich das Honorar in einem angemessenen Verhältnis erhöht.
 - 4.1.3. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Foto-Designer für Lebensmittel-Fotografien regelmäßig mit so genannten Foodstylisten zusammenarbeitet. Auf die Haftungsregelung in 3.3. wird verwiesen. Der Foodstylist ist verpflichtet, dem Foto-Designer vor Arbeitsaufnahme den Abschluss einer Berufs- beziehungsweise Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.
 - 4.1.4. Gehen Fotografien trotz größter Sorgfalt des Foto-Designers unter, ohne dass er dies zu vertreten hat, so berührt dies seinen Honoraranspruch nicht: er ist in diesem Fall zur Ersatzbeschaffung zu einem vom Auftraggeber zu zahlenden Selbstkostenpreis verpflichtet, es sei denn, dass der Auftraggeber den Untergang zu vertreten hat.
- 4.2. Für die Übertragung von Nutzungsrechten an Fotografien, die nicht für den Auftraggeber angefertigt wurden:
 - 4.2.1. Der Foto-Designer überträgt nur Nutzungsrechte. Die Fotografien bleiben sein Eigentum.
 - 4.2.2. Nach Verwendung der Fotografien sendet der Auftraggeber sie unverzüglich und auf eigene Kosten zurück. Nicht verwendete Fotografien sind innerhalb eines Monats nach Eingang dem Foto-Designer zurückzusenden.
 - 4.2.3. Werden Fotografien trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zurückgesandt oder gehen sie unter, ohne dass der Fotodesigner dies zu vertreten hat, so ist er berechtigt, eine Verlustgebühr zu berechnen. Diese beträgt für jedes fotografische Unikat (z.B.: Negativ, Diapositiv Sofortbildoriginal, Fotomontage, Bilddatei usw.) das Fünffache des vereinbarten Honorars, mindestens aber € 511,29.

5. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 5.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist für beide Teile der Geschäftssitz des Foto-Designers.
- 5.2. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Gerichtsstand des Geschäftssitzes des Foto-Designers vereinbart, sofern der Foto-Designer und der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind. Sofern der Auftraggeber/Foto-Designer nicht Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.